

SATZUNG DER HL. GEIST- UND GRITSCH'SCHEN FOUNDATIONSTIFTUNG PFAFFENHOFEN A. D. ILM vom 14. September 1989

Der Stadtrat der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm hat aufgrund der Art. 8 und 35 des Stiftungsgesetzes vom 26.11.1954 (GVBl. S. 301) in seiner Sitzung vom 04.02.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hl. Geist- und Gritsch'sche Foundationstiftung Pfaffenhofen a.d.Ilm ist eine rechtsfähige, örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Pfaffenhofen a.d.Ilm.

§ 2

(1) Die Stiftung ist Träger eines Alten- und Pflegeheimes. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Mitglieder oder Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung erhalten.


(3) Die Stiftung darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

(4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

(5) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen wird.

(7) Von der Stiftung wird alten, minderbemittelten Personen beiderlei Geschlechts der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, auf Stiftungskosten Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Pflege gegen Abtretung ihrer Renten, Unterstützungen oder sonstigen Einkommen, soweit diese zur Deckung der Selbstkosten erforderlich sind, gewährt. Jedem Bewohner muss jedoch ein angemessenes Taschengeld verbleiben. Sicherheitsgefährliche, bösartige, irre oder mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen können nicht aufgenommen werden.

(8) Soweit keine geeigneten hilfsbedürftigen Bewerber aus der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorhanden sind, können auswärtige Aufnahmesuchende - vorzugsweise aus dem Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm - gegen Bezahlung der Pensions- und Pflegekosten sowie Einkaufspründer berücksichtigt werden. 

§ 3

(1) Die Aufnahme von Bewerbern aus Pfaffenhofen a.d. Ilm erfolgt durch den vom Stadtrat bestellten Referenten im Benehmen mit dem Bürgermeister, nach Maßgabe der vom Stadtrat aufzustellenden Richtlinien. Für die Aufnahme auswärtiger Bewerber ist die Zustimmung des Stadtrates erforderlich.

(2) Bei der Aufnahme werden die Rechte und Pflichten des Aufzunehmenden in einem Vertrag festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Alten- bzw. Pflegeheim besteht nicht.

§ 4

(1) Das Vermögen der Stiftung nach dem Stande vom 01.04.1956 ist aus der dieser Satzung beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

(2) Rentierendes Stiftungsvermögen darf grundsätzlich nur veräußert werden, wenn durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte gleichwertiger Ersatz beschafft wird. Veräußerte Grundstücke sind wieder durch Grundstücke zu ersetzen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist sparsam zu bewirtschaften, in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und von anderen Vermögen getrennt zu führen.



§ 5

Der Ertrag des Stiftungsvermögens ist ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 6

(1) Die Stiftung wird vom Stadtrat Pfaffenhofen a.d. Ilm verwaltet.

(2) Der Stadtrat bestellt für die laufende Überwachung des Zustandes des Stiftungsbesitzes, der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Alten- und Pflegeheimes sowie die Einhaltung der Hausordnung aus seiner Mitte einen Referenten. Dessen Obliegenheiten sind in einer Auftragsordnung festzulegen.

(3) Die Kassen- und Rechnungsführung wird der Stadtkämmerei Pfaffenhofen a.d. Ilm übertragen.

§ 7

Die Leitung des Anstaltsbetriebes kann im Rahmen des vom Stadtrat als Stiftungsorgan aufzustellenden Haushalts- und Stellenplanes einer Schwesternorganisation unter Beigabe des erforderlichen Dienstpersonals übertragen werden. Die Pflichten und Rechte sind in einem mit dem Mutterhaus abzuschließenden Vertrag zu regeln. Der Vertrag bedarf nach Art. 31 Abs. 1 Nr. 6 Stiftungsgesetz der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.



§ 8

Der Betrieb des Alten- und Pflegeheimes ist durch eine Anstalts- und Hausordnung zu regeln. Anstalts- und Hausordnung sowie deren Änderung werden vom Stadtrat erlassen und bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Zur Änderung der Stiftungssatzung ist die Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern erforderlich.

§ 9

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm.

§ 10

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm, die es tunlichst in einer dem Stiftungszwecke entsprechenden Weise zu verwenden hat. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 11

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 21.01.1980 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 14.09.1989

Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm

Hobmeier

1. Bürgermeister